

## Finanzordnung des STV

### **Durchführungsbestimmung Nr. 3.0: Vergütungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Durchführungsbestimmung zur Finanzordnung des STV gilt für die Festlegung und Abrechnung von Vergütungen an beauftragte Personen für nicht ehrenamtlich durchzuführende Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen von:
  - Ausbildungen
  - Lehrgängen und Fortbildungen
  - Training
  - Turnier- und Wettkampfbetreuung
- (2) Diese Durchführungsbestimmung zur Finanzordnung des STV gilt weiterhin für die Festlegung der Teilnehmer- und Prüfungsgebühren an Aus- und Fortbildungen des STV.
- (2) Auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des STV DB 01.0 - Aufwendungsersatz - und DB 02.0 – Turnierkosten - Kostenvoranschläge, Ausschreibungen und Abrechnungen für Lehrgänge und andere Ausbildungsveranstaltungen anzufertigen.
- (3) Als Lehrgangs- und Ausbildungskosten im Sinne dieser Ordnung gelten:
  - Vergütungen
  - Sonstige Kosten
  - Lehrgangs- und Ausbildungsgebühren
- (4) Vor Beginn der Maßnahme ist mit dem Vergütungsempfänger eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage 03.1: Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

#### **§ 2 Teilnehmergebühren für Aus- und Fortbildung von Trainern**

|                                                                      |       |
|----------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>(1) C-Trainer Ausbildung:</b>                                     |       |
| Tennisassistent                                                      | 260 € |
| Zulassungsprüfung                                                    | 45 €  |
| Aufbaukurse und Prüfung                                              | 450 € |
| <b>(2) B-Trainer Zulassungsprüfung</b>                               | 55 €  |
| <b>(3) A-Trainer Zulassungsprüfung und Informationsveranstaltung</b> | 85 €  |
| <b>(4) C- und B-Trainer Fortbildung (15 UE)</b>                      | 120 € |
| <b>(5) Extra-Veranstaltungen C- und B-Trainer-Fortbildung</b>        |       |
| Fortbildung (4 UE) 1 Jahr                                            | 55 €  |
| Fortbildung (8 UE) 2 Jahre                                           | 120 € |
| Fortbildung (12 UE) 3 Jahre                                          | 165 € |

- (5) Sonstiges:
- |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| a) Nachprüfung Technikdemonstration | 40 €  |
| b) Nachprüfung Zuspielen            | 40 €  |
| c) Nachprüfung Klausur              | 40 €  |
| d) Nachprüfung Lehrprobe            | 75 €  |
| e) Lizenzanerkennungsprüfungen      | 120 € |
| f) Ausstellung Lizenzduplikat       | 12 €  |
- (6) Angleichungslehrgang C-Leistungssport 250 €

Zusätzlich fallen die Gebühren des LSB für den sportartübergreifenden Grundlehrgang an.

### § 3 Teilnehmergebühren für Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern

- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| (1) Schiedsrichter-Ausbildung  | 30 € |
| (2) Schiedsrichter-Fortbildung | 15 € |

### § 4 Vergütungen

- (1) Vergütungen nach § 1 (1) werden nur an solche Personen gezahlt, die entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation dazu befähigt und geeignet sind.
- (2) Die mit der Aus- und Fortbildung, sowie Wettkampfbetreuung beauftragten Personen müssen durch die zuständigen Kommissionen benannt werden.
- (3) Die Höhe der Vergütungen nach § 4 (5) richtet sich nach den anerkannten gültigen Lizenzen und Zertifizierungen der empfangsberechtigten Personen. **Das gilt auch für eventuelle Vertretungen von Lizenz- oder Zertifikatsinhabern.**
- (4) Zur Umsatzsteuer verpflichtete Vergütungsempfänger müssen eine Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen.
- (5) Folgende Vergütungen (Nettobeträge) je Zeiteinheit werden als Höchstsätze gewährt.

- a) Ausbildung von Trainern (1 Lehrstunde = 45 Minuten)

| Leistung                                  | C-Trainer<br>€ | A- u. B-Trainer<br>€ |
|-------------------------------------------|----------------|----------------------|
| Theorie u. - prüfung                      | 29,00          | 36,00                |
| Praxis u. - prüfung                       | 22,00          | 29,00                |
| pro Klausur- u.<br>Lehrprobenbegutachtung | 11,00          | 11,00                |
| Klausuraufsicht                           | 14,00          | 14,00                |

b) Fortbildung von Trainern (1 Lehrstunde = 45 Minuten)  
Maximal 200% der Ausbildungsvergütung entsprechend § 4 (5a), auf Entscheidung der Lehrkommission in Absprache mit dem Schatzmeister.

c) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern (1 Lehrstunde = 45 Minuten)

| <i>Leistung</i>         | €     |
|-------------------------|-------|
| Theorie u. – prüfung    | 20,00 |
| Klausuraufsicht         | 10,00 |
| pro Klausurbegutachtung | 2,50  |

d) Training und Wettkampfbetreuung (1 Trainerstunde = 60 Minuten)

1. Vergütungen für Training in der Summe für maximal 10 Stunden/Tag.

|                      | €     |
|----------------------|-------|
| A-Trainer            | 35,00 |
| B-Trainer            | 30,00 |
| C-Trainer            | 25,00 |
| Betreuungsleistungen | 5,00  |

2. Vergütungen für Turnier- und Wettkampfbetreuung/Tag

|           | €                                                |
|-----------|--------------------------------------------------|
| A-Trainer | 130,00 (≥5 Stunden)<br>65,00 (<5 Stunden)        |
| B-Trainer | 120,00 (≥ 5 Stunden)<br>60,00 50,00 (<5 Stunden) |
| C-Trainer | 110,00 90,00 (≥ 5 Stunden)<br>55,00 (<5 Stunden) |

(6) Empfänger von Vergütungen erhalten keine Tagegelder.

(7) Das Präsidium kann Ausnahmeregelungen für einzelne Projekte festlegen.

## § 5 Fahrtkosten

(1) Vergütungsempfänger

Es gilt die Finanzordnung des STV einschließlich seiner Durchführungsbestimmungen.  
Abweichend zur Durchführungsbestimmung DB 01.0 – Aufwendungsersatz- § 3b beträgt die Wegstreckenentschädigung **0,30 €/km**.

(2) Ehrenämter

Es gilt die Finanzordnung des STV einschließlich seiner Durchführungsbestimmungen.

## § 6 Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung wurde vom Präsidium am 21.10.2023 mit einer Gültigkeit ab 01.01.2024 beschlossen.